

## § 12 BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Landesrecht Sachsen-Anhalt

---

### Teil 3 – Bauliche Anlagen -> Abschnitt 2 – Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung und das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

**Titel:** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

**Normgeber:** Sachsen-Anhalt

**Amtliche Abkürzung:** BauO LSA

**Gliederungs-Nr.:** 213.37

**Normtyp:** Gesetz

## § 12 BauO LSA – Standsicherheit

(1) Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.

(2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen ist zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass die gemeinsamen Bauteile bei der Beseitigung der baulichen Anlage bestehen bleiben können.